

Az.: 1 B 365/13  
7 L 104/13

Ausfertigung



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn  
2. der Frau  
beide wohnhaft:

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Errichtung einer Zwei-Feld-Sporthalle für das Gymnasium ".....";  
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 14. August 2013

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. Mai 2013 - 7 L 104/13 - wird verworfen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.750,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragsteller ist unzulässig, weil sie diese nicht innerhalb der gesetzlichen Frist begründet haben.
- 2 Gem. § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden, der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehen ist, wurde den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller ausweislich eines Empfangsbekenntnisses am 3. Juni 2013 wirksam zugestellt. Zwar befindet sich in der Gerichtsakte ein weiteres Empfangsbekenntnis der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller vom 5. Juni 2013, das sich ebenfalls auf den angefochtenen Beschluss bezieht. Dies ist aber offensichtlich dem Umstand geschuldet, dass der Beschluss vom 30. Mai 2013, der am 3. Juni 2013 vollständig zur Geschäftsstelle gelangt war, den Beteiligten noch am 3. Juni 2013 vorab per Telefax übermittelt wurde, sodass sich die Empfangsbekenntnisse - auch von der Antragsgegnerin befinden sich zwei Empfangsbekenntnisse bei den Akten - auf den Erhalt der Beschlussausfertigung per Telefax (3. Juni 2013) sowie auf dem normalen Postwege (5. Juni 2013) beziehen. Für die Berechnung der Begründungsfrist ist jedoch auf das Empfangsbekenntnis vom 3. Juni 2013 abzustellen.

- 3 Die Übermittlung der - wie hier - vollständigen Entscheidung per Telefax am 3. Juni 2013 hat die Begründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO in Lauf gesetzt. Dem Beschluss war ein Empfangsbekenntnis beigefügt, das den eindeutigen Zusatz „Zustellung gem. § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 174 Abs. 1 ZPO“ enthielt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. Januar 2001 - 2 BS 301/00 -, juris Leitsatz 1; OVG LSA, Beschl. v. 18. August 2008 - 2 M 103/08 -, juris Rn. 4) und damit unzweifelhaft erkennen ließ, dass die förmliche Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen sollte. Für die Wirksamkeit der hier angeordneten Zustellung nach § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 174 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist es unerheblich, ob die Anforderungen der Soll-Vorschrift des § 174 Abs. 2 Satz 2 ZPO gewahrt sind (vgl. Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 33. Aufl. 2012, § 174 ZPO Rn. 10). Darüber hinaus ergibt sich aus dem am 3. Juni 2013 mit dem Eingangsstempel der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller versehenen und unterschriebenen Empfangsbekenntnis, dass der Beschluss an diesem Tag tatsächlich zugegangen ist, so dass selbst ein Zustellungsmangel geheilt wäre (§ 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 189 ZPO). Die nachfolgende Übersendung einer Beschlussausfertigung unter Beifügung eines weiteren Empfangsbekenntnisses auf dem normalen Postweg, die am 5. Juni 2013 bei den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller einging, setzte die Frist zur Begründung der Beschwerde nicht erneut in Lauf, vielmehr ist auch bei mehrfacher Zustellung einer Entscheidung an denselben Beteiligten für die Fristenberechnung auf die erste wirksame Bekanntgabe abzustellen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. April 1994 - 5 B 18.94 -, juris Rn. 2 m. w. N.; OVG Hamburg, Beschl. v. 20. September 1995 - Bs IV 143/95 -, juris Rn. 7). Die Begründungsfrist für die am 17. Juni 2013 fristgerecht erhobene Beschwerde endete daher gem. § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 188 Abs. 2, § 187 Abs. 1 BGB mit Ablauf des 3. Juli 2013.
- 4 Die Beschwerdebegründung, die ausweislich des die Beschwerde einlegenden Schriftsatzes der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller vom 17. Juni 2013 einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten bleiben sollte, ist bei dem Oberverwaltungsgericht erst am Freitag, den 5. Juli 2013, um 16:10 Uhr per Telefax und damit verspätet eingegangen.
- 5 Gründe dafür, dass die Antragsteller ohne Verschulden gehindert waren, die gesetzliche Frist aus § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO einzuhalten, sind weder dargelegt noch sonst ersichtlich, so dass ihnen auf einen ggf. noch zu stellenden Antrag gem. § 60 Abs. 1

VwGO im Hinblick auf die versäumte Begründungsfrist auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könnte. Dabei müssten sie sich ein Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten gemäß [§ 85 Abs. 2 ZPO](#) i. V. m. [§ 173 Satz 1 VwGO](#) wie eigenes [Verschulden](#) zurechnen lassen.

- 6 Von einem solchen Verschulden ist vorliegend auszugehen, da die Prozessbevollmächtigten der Antragsteller zumindest fahrlässig handelten, wenn sie in Ansehung des Umstandes, dass sie vorliegend sowohl am 3. Juni 2013 als auch am 5. Juni 2013 ein den angefochtenen Beschluss betreffendes Empfangsbekenntnis unterschrieben und an das Verwaltungsgericht zurückgesandt hatten, die Begründung der Beschwerde erst am letzten Tag der bezogen auf das später datierende Empfangsbekenntnis berechneten Frist per Telefax an das Oberverwaltungsgericht übermittelten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass in der den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller übersandten Eingangsmitteilung des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2013 ausgeführt wird, dass der angefochtene Beschluss am 5. Juni 2013 zugestellt worden sei. Obwohl die Mitteilung richtigerweise „zugestellt am 3. und am 5. Juni 2013“ hätte lauten müssen und wegen ihrer ausschließlichen Bezugnahme auf das spätere Datum den Eindruck erwecken konnte, als ob für den Lauf von Fristen auf die Zustellung am 5. Juni 2013 abzustellen sei, durften die Prozessbevollmächtigten der Antragsteller hierauf nicht ohne Weiteres vertrauen. Dies ergibt sich aus der im Verfahren vorliegenden Besonderheit, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts ihnen an zwei verschiedenen Tagen förmlich zugestellt worden war, und sich damit - wie oben ausgeführt - die Rechtsfragen stellten, ob beide Zustellungen wirksam waren und falls ja, auf welche der Zustellungen bei der Fristberechnung abzustellen war. Dabei liegt es auf der Hand, dass die Bezeichnung nur eines Datums für die Zustellung in der Eingangsbestätigung der Beschwerde nicht die Beantwortung dieser Rechtsfragen darstellen konnte. Zum anderen hatten die Prozessbevollmächtigten der Antragsteller bei der Einlegung der Beschwerde per Telefax am 17. Juni 2013 nach eigenständiger Berechnung der Beschwerdefrist noch ausdrücklich auf die Zustellung des Beschlusses am 3. Juni 2013 Bezug genommen, so dass die Erwähnung der Zustellung vom 5. Juni 2013 in der Eingangsmitteilung des Oberverwaltungsgerichts ihnen jedenfalls vor diesem Hintergrund Anlass zu einer erneuten Prüfung des maßgeblichen Fristbeginns geben musste. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte es in diesem Fall auch entsprochen, entweder bei dem Oberverwaltungsgericht nachzufragen, ob die Eingangsmitteilung vom 25. Juni 2013 in Ansehung der zweimaligen Zustellung des Beschlusses

ses des Verwaltungsgerichts einen Hinweis auf die korrekte Berechnung der Frist enthalten sollte, oder ohne weitere Prüfung das zwei Tage frühere Fristende bei der Übermittlung der Beschwerdebegründung zu Grunde zu legen, um auch bei Zweifeln im Hinblick auf die richtige Berechnung der Frist das Risiko einer Säumnis zu vermeiden.

- 7 Schließlich konnte auch der Zusatz „vorab per Fax“ bei den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller nicht den Eindruck erwecken, dass es sich lediglich um eine formlose Bekanntgabe handeln sollte, die eine Rechtsmittelfrist nicht auslösen konnte (vgl. ThürOVG, Beschl. v. 28. Februar 2012 - 4 EO 1317/05 -, juris Rn. 16 f.), da das per Telefax am 3. Juni 2013 übermittelte Empfangsbekenntnis den eindeutigen Zusatz „Zustellung gem. § 56 Abs. 2 i. V. m. § 174 Abs. 1 ZPO“ enthielt und besondere Umstände, die einen solchen Schluss zuließen, nicht erkennbar sind. Im Übrigen ist ein solcher Eindruck vorliegend auch nicht entstanden, da die Prozessbevollmächtigten der Antragsteller bei der Einlegung der Beschwerde am 17. Juni 2013 ausdrücklich auf die Zustellung am 3. Juni 2013 Bezug genommen haben. Über die Sachdienlichkeit einer mehrfachen Zustellung von Eilbeschlüssen durch das Verwaltungsgericht hat der Senat nicht zu entscheiden.
- 8 Da es an dem Erfordernis der fristgemäßen Begründung der Beschwerde fehlt, ist diese gem. § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Beschwerde hätte aber auch in der Sache keinen Erfolg haben können.
- 10 Soweit in der Beschwerdebegründung ausgeführt wird, dass die Baugenehmigung bereits deshalb rechtswidrig sei, weil im Widerspruchsbescheid die strittige Frage eines Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebots anhand eines fehlerhaft ermittelten Sachverhalts beurteilt worden sei, übersehen die Antragsteller, dass es sich bei der Baugenehmigung um eine gebundene Entscheidung handelt, die einer vollumfänglichen Überprüfung durch das Verwaltungsgericht unterliegt. Anders als bei Ermessensentscheidungen kommt es damit auf den Umstand, dass die Widerspruchsbehörde eine unzutreffende Nutzung des Grundstücks der Antragsteller mit einem Hinterhaus in zweiter Reihe angenommen und damit ihrer Entscheidung einen insoweit fehlerhaft ermittelten Sachverhalt zu Grunde gelegt hat, nicht an.

- 11 Den Vortrag der Beschwerdebegründung, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht „die Differenzierung innerhalb der maßgeblichen Bebauung innerhalb des Straßengevierts - A....straße - B..... Straße - L.....straße und R..... - nicht vorgenommen“, legt der Senat dahingehend aus, dass die Antragsteller sich damit gegen die Bestimmung des für die Beurteilung des Einfügens (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) maßgeblichen Rahmens der „näheren Umgebung“ des Bauvorhabens durch das Verwaltungsgericht wenden, ohne sich allerdings mit dessen Begründung auseinanderzusetzen. Gleiches gilt für die Behauptung, der vormals auf dem Vorhaben Grundstück betriebene gewerbliche Parkplatz sei einem „Ruhebereich“ vergleichbar gewesen.
- 12 Unzutreffend ist der Vortrag der Beschwerdebegründung, das Verwaltungsgericht habe ohne nähere Begründung verneint, dass es sich bei dem Garten der Antragsteller sowie den weiteren Gärten entlang der Nordseite der B.....n Straße um Ruhebereiche handle. Die Antragsteller verkennen, dass Gegenstand der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Prüfung die Prägung des rückwärtigen Bereichs innerhalb des Straßengevierts als maßgeblicher näherer Umgebung war. Dass dieses bei der festgestellten Vielzahl von im rückwärtigen Bereich belegenen Baulichkeiten einschließlich des massiven Schulgebäudes sowie der Nutzung eines „überaus großen Areals“ als gewerblicher Parkplatz nicht von einer Prägung durch „grüne Gärten“ ausgegangen ist, lässt einen Rechtsfehler auch nicht ansatzweise erkennen.
- 13 Der Vortrag der Beschwerdebegründung zu einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots setzt sich mit dem sorgfältig begründeten Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht ernsthaft auseinander. Im Hinblick auf die Unzumutbarkeit der Einblickmöglichkeit vom Flur der Turnhalle wird in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt, dass sich nach Lage des Baukörpers des Vorhabens überhaupt nur von dessen südöstlicher Ecke eine Einblickmöglichkeit auf das Grundstück der Antragsteller ergebe könne, somit von maximal einem Fenster im Eingangsbereich. Einzusehen sein könnten danach Fenster in den nach Norden und Westen zeigenden Hausseiten des Wohnhauses der Antragsteller, wobei diese Einblickmöglichkeiten entweder nur über eine Entfernung von ca. 20 m (Nordseite) oder „über Eck“ (Westseite) bestünden. Ausführungen hierzu enthält die Beschwerdebegründung nicht. Soweit dort vorgetragen wird, das Verwaltungsgericht sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass die Einblickmöglichkeiten bereits von dem Parkplatz aus bestanden hätten, da dieser ebenerdig sei und dort

eine Mauer stünde, wird übersehen, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts sich an dieser Stelle (BA S. 7 unten) auf die Einblickmöglichkeit „von der Grundstücksecke“ bezieht. Das Verwaltungsgericht hat auch nicht zu Unrecht die Rücksichtslosigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Ausnutzung des Grundstücks der Antragsteller verneint, sondern diesen Aspekt ausdrücklich dahinstehen lassen (BA S. 8 oben).

- 14 Schließlich ist auch der Beschwerde Vortrag zu der vom Verwaltungsgericht verneinten erdrückenden Wirkung des Vorhabens nicht geeignet, die Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses in Frage zu stellen. Entgegen der Behauptung der Antragsteller hat das Verwaltungsgericht nicht ausgeführt, dass sich die 11,80 m hohe Sporthalle nicht auswirke, sondern darauf hingewiesen, dass der Teil des Vorhabens, der in einem Abstand von 4,19 m zur Grenze des Grundstücks der Antragsteller errichtet werden soll, der 6,70 m hohe Anbau ist, der die gleiche Höhe aufweise wie das Gebäude der Antragsteller. Die Beschwerdebegründung setzt sich im Weiteren erneut nicht mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses auseinander, sondern behauptet lediglich, dass an der nördlichen Grundstücksgrenze eine vollständige, knapp 12 m hohe Bebauung geplant sei, wogegen das Verwaltungsgericht auf der Grundlage der Bauvorlagen zu dem Ergebnis gelangt ist, dass dort der zwischen 5,0 m und 6,5 m breite Anbau (Höhe 6,70 m) errichtet und mit 6,0 m ca. die Hälfte der nördlichen Grundstücksgrenze der Antragsteller unverbaut bleiben werde.
- 15 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.
- 16 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 47 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG, wobei der Senat die Festsetzung des Verwaltungsgerichts zugrunde legt, gegen die von den Beteiligten keine Einwände erhoben worden sind.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Heinlein

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*